

Kurzlösungsskizze der Klausur vom 13.6.2015**Aufgabe 1:****1. Handlungsabschnitt: Der Brand****A. Strafbarkeit des B****I. § 306 I Nr. 1 (+)**

- fremd (+), das Haus gehört E (§ 1922 I BGB).
- in Brand setzen (+): Fensterrahmen und Zimmertüren.
- Einwilligung? Einwilligungsfähigkeit nach h.M. (+); Einwilligung bzw. mutmaßliche Einwilligung der E (-)

II. § 303 (+), tritt hinter § 306 zurück [§ 305 auch, war aber laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen].

III. § 306a I Nr. 1 (+/-)

Wohnungseigenschaft: faktische Entwidmung durch B, für E bleibt die Wohnungseigenschaft bestehen.

P: Teleologischen Reduktion, wenn nach der Sachlage eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist?¹

Hier: E ist abwesend und für die Anwesenheit weiterer Personen spricht nach dem Kontrollgang nichts.

- e.A.: Teleologische Reduktion (-), denn das abstrakte Lebensgefährdungsdelikt stellt Verhaltensweisen unter Strafe, die typischerweise das Leben von Menschen gefährden, die sich in den geschützten Räumlichkeiten aufhalten können. Alle Einschränkungsvorhaben würden zu einer Annäherung an ein konkretes Gefährdungsdelikt führen. Außerdem hat der für eine Restriktion sprechende Hinweis auf den hohen Strafrahmen mit der Einführung des minder schweren Falles (§ 306a III) an Gewicht verloren.
- a.A.: Teleologische Reduktion (+), wenn eine Gefährdung von Menschenleben absolut ausgeschlossen werden kann. Nach der Ansicht des BGH (BGHSt 26, 121, 124 f.) soll dies allenfalls bei kleinen Räumlichkeiten in Betracht kommen, bei denen auf einen Blick übersehbar ist, dass sich dort keine Menschen aufhalten. Diese nicht weit reichende Ausnahme des abstrakten Gefährdungsgedanken scheint etwas beliebig zu sein; wenn man Ausnahmekonstellationen anerkennt, leuchtet es nicht ein, bei vier Zimmern in einer privaten Wohnung wie hier, die mit mehreren Blicken genauso sicher überschaubar sind, eine teleologische Reduktion nicht mehr anzuerkennen.

IV. § 306a II (-)

- Tatobjekt: eine in § 306 I bezeichnete Sache (+)
- konkreter Gefährterfolg: Rauchvergiftung des A (+)
- Gefahrverwirklichungszusammenhang/objektive Zurechnung des Erfolgs (+/-)

P: Zurechnung bei Retterfällen (Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen):² Zurechnung aufgrund unfreien Handelns des Retters?

- aufgrund Pflicht aus § 323c oder berufsbedingt? (-), wegen erheblicher eigener Gefährdung unzumutbar.
- aufgrund von Gefahren für dem A nahestehende Personen (vgl. § 35)? (-)
- aufgrund einer nötigungsähnlichen Drucksituation? (+/-) (im Anschluss an die zu § 222 ergangene Entscheidung BGHSt 39, 322, 324 ff., die das Freiwilligkeitskriterium nicht ganz so eng interpretiert) Retter durfte sich jedenfalls nicht unvernünftig riskant verhalten.

Wenn Zurechnung (+), dann weiter mit Gefährdungsvorsatz (-)

¹ Rengier BT II, 16. Aufl. 2015, § 40 Rn. 29 ff.; Schönke/Schröder/Heine/Bosch, 29. Aufl. 2014, § 306a Rn. 2.

² Münchener Kommentar StGB/Radtke, 2. Aufl. 2014, § 306c Rn. 16 ff.; Rengier BT II, § 40 Rn. 43 ff.; Wessels/Beulke AT, 44. Aufl. 2014, Rn. 192a.

V. § 306d I Var. 3 (+/-), rechnet man B die Gesundheitsschädigung des A zu, trifft ihn allerdings der Fahrlässigkeitsvorwurf.

VI. § 306b I (-), schwere Gesundheitsschädigung (-), da nicht vergleichbar mit der Folge im Sinne des § 226.

VII. § 265 I (+/-)³

Vorsätzliche Beschädigung der versicherten Sache durch die Brandlegung (+); Absicht, E Leistungen aus der Brandversicherung zu verschaffen⁴ (+)

P: Tätige Reue (§§ 264 Abs. 5, 264a Abs. 3, 265b Abs. 2, 306e) analog?⁵

- (+) Kriminalpolitisch spricht viel gegen eine rechtsgutsirrelevante Vorfeldkriminalisierung.
- (-) h.M.: keine Gesetzeslücke, weil Gesetzgeber trotz Kenntnis bewusst keine Regelung getroffen habe.

VIII. § 306b II Nr. 2 (+/-)

(Hinweis: nur zu prüfen, wenn § 306a Abs. 1 Nr. 1 bejaht)

Liegt Absicht vor, eine „andere Straftat“ zu ermöglichen?

- (-), wenn Straftat wie bei § 265 mit der Brandstiftungshandlung zusammenfällt.⁶
- § 263 I, III 2 Nr. 5?

P: Anforderung an den Zusammenhang zwischen Brandstiftung und Straftat

- h.L.: Absicht, gerade die spezifischen Auswirkungen der Gemeingefahr zur Begehung der anderen Tat auszunutzen, nötig (arg.: ratio legis; Existenz des § 265 und Unterschied der Strafraumen).
- Rspr.: Ermöglichungsabsicht, jegliche spätere Straftat zu begehen, ausreichend (arg.: Wortlaut des § 306b II Nr. 2).

IX. Konkurrenzen

P: Konkurrenzverhältnis zwischen § 306a Abs. 1 und § 306⁷

- e.A.: Konsumtion, da § 306a fremde Gebäude einschlieÙe und auch dem § 306 ein Element der Gemeingefährlichkeit innewohne.
- a.A.: Tateinheit, aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen (abstraktes Gefährungsdelikt einerseits, Eigentumsdelikt andererseits).

§ 306b ist lex specialis zu § 306 und § 306a.

Tateinheit mit § 306d I Var. 3 (besondere individuelle Schutzrichtung) und mit § 265.

2. Handlungsabschnitt: Die Unfälle

A. Strafbarkeit des A

I. § 222 (+/-)

- Sorgfaltspflichtverletzungen: Fahren im Zustand der Fahruntüchtigkeit (1,2 ‰ BAK) sowie der zu geringe Seitenabstand (§ 5 Abs. 4 Satz 2 StVO).
- objektive Zurechnung: **P:** Vorausschbarkeit des Kausalverlaufs bei „medizinischer Rarität“⁸

³ Eine Strafbarkeit nach §§ 263 Abs. 1 und 3 Satz 2 Nr. 5, 22, 23 StGB kommt mangels unmittelbaren Ansetzens nicht in Betracht, die Tat bleibt insoweit im Vorbereitungsstadium stecken.

⁴ Dass E einen Anspruch auf Auszahlung hat (vgl. § 81 VVG), dem auch die Grundsätze der Repräsentantenhaftung nicht entgegenstehen, spielt für das Vorliegen der Absicht des § 265 keine Rolle.

⁵ Sch/Sch/Perron, § 265 Rn. 15; MüKo/Wohlens, 2. Aufl. 2014, § 265 Rn. 32; Wessels/Hillenkamp BT II, 3. Aufl. 2014, Rn. 660.

⁶ BGHSt 51, 236.

⁷ MüKo/Radtke, 2. Aufl. 2014, § 306 Rn. 70; Sch/Sch/Heine/Bosch, § 306 Rn. 24.

⁸ BGHSt 12, 75, 77 f.; BGH NSTz 1992, 333, 335; Rengier AT, 6. Aufl. 2014, § 13 Rn. 69 ff. mit Blick auf die abnorme Konstitution (Blutereigenschaft) als außergewöhnlichen Kausalfaktor.

- e.A.: Voraussehbarkeit des Erfolgs im Endergebnis genügt, es sei denn, dass der Kausalverlauf so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegt, dass niemand mit ihm zu rechnen braucht. → hier: (+), da Tod des R an sich voraussehbar.
- a.A.: Voraussehbarkeit (als objektives TBM) muss sich auch auf wesentliche Einzelheiten des Kausalverlaufs erstrecken. → hier: (-), da „medizinische Rarität“ außergewöhnlicher, unvorhersehbarer Kausalfaktor.

Hinweis: Bejaht man die objektive Voraussehbarkeit, so sind die weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt; insb.: Vermeidbarkeit des Erfolgs bei pflichtgemäßem Verhalten (+), da Alkoholisierung irrelevant.

II. § 229 (+)

Wer die objektive Voraussehbarkeit des Todes abgelehnt hat, muss § 229 ansprechen und bejahen.

III. § 315c I Nr. 1a, Nr. 2b, III Nr. 2 (-)

- Handlungsteil
 - I Nr. 1a (+), absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ BAK.
 - I Nr. 2b (-), da nicht grob verkehrswidrig und rücksichtslos (a.A. vertretbar).
- Gefährdungsteil: (+), A hat R in eine konkrete Krisensituation gebracht, in der der Tod infolge des Sturzes in objektiv voraussehbarer Weise hätte eintreten können.
- Zurechnungszusammenhang (-), da Gefahrerfolg nicht auf Blutalkoholkonzentration beruht, sondern auf dem zu geringen Seitenabstand (ein häufig auch bei nicht alkoholisierten Fahrern vorkommender Fahrfehler).⁹

IV. § 316 I, II (+), Tateinheit mit § 222 bzw. § 229.

B. Strafbarkeit des M

I. § 142 Abs. 1 Nr. 1 (+)

II. § 267 I Var. 2 (+)

- (zusammengesetzte) Urkunde = Nummernschild (= gestempeltes amtliches Kennzeichen) in Verbindung mit Kraftfahrzeug.
- Verfälschen = nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts: Zuordnung Nummernschild und Halter.
- Täuschungsabsicht: M kommt es darauf an, nicht anhand des Nummernschilds identifiziert werden zu können.

III. § 267 I Var. 1 (+)

Das Ergebnis der Verfälschung ist eine unechte Urkunde, weil die Erklärung nicht mehr vom Aussteller stammt.

IV. § 267 I Var. 3 (+) durch Begeben in den öffentlichen Straßenverkehr.

V. § 274 Abs. 1 Nr. 1 (+) Beweisführungsrecht haben (potenziell) geschädigte andere Verkehrsteilnehmer.

VI. Konkurrenzen

§§ 267 I Var. 1 und 274 I Nr. 1 treten als typische Begleittaten hinter § 267 I Var. 2 zurück (Konsumtion).

⁹ Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Fahrlässigkeitsdelikt vertritt allerdings eine (gut vertretbare) Minderheitsmeinung die sog. Risikoerhöhungstheorie (*Roxin* AT I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 88 ff.). Danach soll es im Falle einer kausalen Erfolgsherbeiführung genügen, wenn das Fehlverhalten das Risiko des Erfolgsintritts erhöht hat. Es ist daher vertretbar, den Risikoerhöhungsgedanken auf den Zurechnungszusammenhang des § 315c zu übertragen.

§ 267 I Var. 2 und 3 bilden ein einheitliches Delikt der Urkundenfälschung; mit anderer Argumentation kann man auch in der 2. Var. eine mitbestrafte Vortat oder in der 3. Var. eine mitbestrafte Nachtat sehen. Tatmehrheit mit § 142 I.

3. Handlungsabschnitt: Auf dem Parkplatz

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 239 I, II, 22 (-)

- Rechtfertigung nach § 229 BGB¹⁰ (+)
 - Selbsthilfelage: fälliger und einredefreier zivilrechtlicher Anspruch, keine rechtzeitige obrigkeitliche Hilfe, Gefährdung der Anspruchsverwirklichung.
 - Selbsthilfehandlung: (gewollte) Festnahme des fluchtverdächtigen und verpflichteten M zur Personalienfeststellung.
 - Handeln zum Zwecke der Selbsthilfe (str.)
- Rechtfertigung nach § 127 I StPO: (-), weil die Tat nicht mehr frisch ist.
- Rechtfertigung nach § 32: (-), da zivilrechtliche Gläubigerrechte nicht notwehrfähig sind (Vorrang der §§ 229, 230 BGB zur Sicherung des staatlichen Vollstreckungsmonopols).¹¹

II. §§ 240 I-III, 22 (-), da nach § 229 BGB gerechtfertigt.

III. § 223 I (+/-)

Rechtfertigung nach § 32: Angriff des M durch Versuch, die Laptotasche zu entreißen, wenn A ein Besitzrecht hat.

P: Besitzrecht aus § 229 BGB?

- e.A.: § 229 BGB gestattet nicht die Wegnahme von Sachen als Druckmittel (arg. aus § 230 II BGB).
- a.A.: § 229 BGB erlaubt auch die Wegnahme einer Sache als bloßes Druckmittel, um den fluchtverdächtigen Schuldner zur Feststellung seiner Personalien zu bewegen; Arg.:¹² Verhältnismäßigkeit (mildere „Druckmittel-Wegnahme“ dient wie das Festhalten, um die Personalien festzustellen, nur dem Sicherungszweck und hat nichts mit einer eigenmächtigen Befriedigung zu tun) und leichter als die Festnahme durchsetzbare Identifizierungsmöglichkeit für den Gläubiger.

B. Strafbarkeit des M

§§ 240, 22 (+/-)

- Tatbestand (+), insb. Gewalt: Entreißen aus der Umklammerung.
- Rechtfertigung nach § 32 (und § 859 II BGB) nur (+), wenn Selbsthilferecht des A bezüglich der Besitznahme (-)
- Verbotsirrtum (§ 17) vermeidbar.

Aufgabe 2:

- Grundsatz: Gegenstand der Urteilsfindung = in der Anklage bezeichnete Tat, § 264 I StPO (Anklagegrundsatz: Gericht darf nur über angeklagte Tat befinden, §§ 151, 155 StPO).
- angeklagt: Geschehen am Unglücksort des Radfahrers (v.a. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB).
- „Tat“ i.S.d. § 264 I StPO = historisches Geschehen, nicht einzelner Straftatbestand.

Frage: Gehört nach der Unfallflucht erfolgte Kennzeichenmanipulation noch zum Tatgeschehen?

¹⁰ Vgl. hierzu grds. Rengier AT, § 21 Rn. 1 ff.

¹¹ Leipziger Kommentar StGB/Rönnau/Hohn, 12. Aufl. 2006, § 32 Rn. 86, 105; MüKo/Erb, 2. Aufl. 2011, § 32 Rn. 67 f.; Rengier AT, § 18 Rn. 18.

¹² BGH NStZ 2012, 144; Grabow NStZ 2012, 145 f.; Rengier AT, § 21 Rn. 13.

- Faustformel: Tatmehrheitlich konkurrierende Straftaten sind typischerweise verschiedene Taten im prozessualen Sinne.
- Ausnahme nach h.M.: einheitliche prozessuale Tat, wenn
 - einzelnen Handlungen äußerlich in einander übergehen und
 - innerliche Verknüpfung der zugrunde liegenden Vorkommnisse unter Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung, „dass der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Handlung nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, richtig gewürdigt werden kann und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden wird“.¹³
- Anwendung auf den Fall: inhaltliche Verknüpfung?
 - (+), einheitliche Motivation: Entzug der Schadensersatzpflicht ggü. A.
 - (-), Zeitablauf und Angriffsrichtung (einerseits Vermögensgefährdung durch § 142 StGB und andererseits Beeinträchtigung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs durch die Kennzeichenmanipulation).
- Prozessuale Folge?
 - Wenn einheitliche Tat: Gericht befindet über Manipulation; Hinweis nach § 265 I StPO erforderlich.
 - Wenn andere Tat: Gericht darf nicht darüber entschieden (Anklagegrundsatz), aber Möglichkeit der Nachtragsanklage nach § 266 StPO.

¹³ BGHSt 49, 359, 362.